

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **PLASTIC PRIMER SPRAY PLASTIC PRIMER**
UFI: **RKV0-E0H9-D006-5ST7 ***

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungszwecke: Grundierung für dekorative Decklacke auf verschiedenen Oberflächen aus Polypropylen und anderen Kunststoffen, für Spritzapplikation.
Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht angegeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Przedsiębiorstwo **RANAL Sp. z o.o.**
Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy, PL

Tel.: +48 34 329 45 03
Fax: + 48 34 320 12 16
Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (7:30 Uhr bis 15:30 Uhr)

ABSCHNITT 2. IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Aerosol 1	H222-H229
Asp. Tox. 1	H304
Hautreizung 2	H315
Augenreizung 2	H319
Akutes Tox.	4H332
STOT SE 3	H335
STOT SE	3H336*
STOT RE 2	H373

Hochentzündliches Aerosol. Behälter steht unter Druck: Erhitzung kann eine Explosion verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Reizt die Haut. Reizt die Augen. Gesundheitsschädlich beim Einatmen. Es kann die Atmungsorgane reizen. Es kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Es kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

STOT SE 3, H335: Eine Kennzeichnung des Produkts für diese Gefahr ist nicht erforderlich, wenn es in Aerosolbehältern in Verkehr gebracht wird.

2.2. Etikettenelemente

Gefährdungspiktogramme:



Signalwort: **Gefahr.**

Enthält: Xylol - Isomerengemisch, Ethylmethylketon, chloriertes Polyolefin, Ethylbenzol*.

Gefahrenhinweise:

H222	Extrem entzündbares Aerosol
H229	Behälter steht unter Druck: Erhitzung droht zu explodieren.
H315V	verursacht einen Hautreizungseffekt.
H319	Wirkung als Augenreizstoff.
H332	Schädlich beim Einatmen.
H335	Es kann die Atemwege reizen.
H336 *	Es kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen .
H373	Es kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Vorsorgliche Aussagen:

P102	Schutz vor Kindern.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht auf eine offene Flamme oder eine andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P271	Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich anwenden .
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313	Bei andauernder Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P412	Vor Sonnenlicht schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50° C /122° F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter in Behälter für die getrennte Sammlung von Abfällen entsorgen.

KUNSTSTOFF-GRUNDIERUNG GRUNDIERSPRAY

2.3. Sonstige Risiken

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen. Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr. *

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG UND INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name des Inhaltsstoffs Zulassungsnummer	Konzentrationsbereich	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nummer	Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008
C-Kohlenwasserstoffe ₃₋₄ , Ölgas 01-2119486557-22-XXXX	28 - 40%	68476-40-4	270-681-9	649-199-00-1	Flam. Gas 1, H220, Press. Gas, H280
	Das Produkt enthält <0,1% 1,3 Butadien und ist daher nicht eingestuft. Als erbgutverändernd Kategorie 1B und krebserzeugend Kategorie 1B. (Anmerkung K). Das Produkt enthält Propan und Butan, für die auf nationaler Ebene Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden.				
Ethylmethylketon 01-2119457290-43-XXXX	20 - 30%	78-93-3	201-159-0	606-002-00-3	Flam. Liq. 2, H225, Eye Irrit. 2, H319, EUH066, STOT SE 3, H336
	Stoff mit einer auf nationaler und EU-Ebene festgelegten Höchstkonzentrationsgrenze in der Arbeitsumgebung.				
Xylol 01-2119488216-32-XXXX	20 - 40%	1330-20-7	215-535-7	601-022-00-9	Flam. Liq. 3, H226, Asp. Tox. 1, H304, Acute Tox. 4, H312, Skin Irrit. 2, H315, Eye Irrit. 2, H319, Acute Tox. 4, H332, STOT SE 3, H335, STOT RE 2, H373
	Stoff mit einer auf nationaler und EU-Ebene festgelegten Höchstkonzentrationsgrenze in der Arbeitsumgebung.				
Chloriertes Polyolefin -	5 - 10%	68009-36-9	Polymer	-	Flam. Liq. 3, H226, Akute Tox. 4, H312, Akute Tox. 4, H332, Skin Irrit. 2, H315
Ethylbenzol 01-2119486136-34-XXXX	<5%	100-41-4	202-849-4	607-023-00-4	Flam. Liq. 2, H225, Asp. Tox. 1, H304, Akute Tox. 4, H332, STOT RE 2, H373
	Stoff mit einer auf nationaler und EU-Ebene festgelegten Höchstkonzentrationsgrenze in der Arbeitsumgebung.				

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze ist in Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes enthalten.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Berührung mit der Haut: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Verunreinigte Haut mit viel Wasser waschen, dann mit viel Wasser und Seife abspülen. Beim Auftreten besorgniserregender Symptome einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt: Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Kontaminierte Augen 15-20 Minuten lang gründlich mit Wasser ausspülen. Starken Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. *

Bei Verschlucken: Eine Exposition auf diesem Weg ist normalerweise nicht gegeben. Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen! Niemals etwas in den Mund einer bewusstlosen Person stecken. Arzt hinzuziehen, Etikett vorzeigen.

Nach dem Einatmen: Das Opfer an die frische Luft bringen, warmhalten und ausruhen. Erforderlichenfalls künstliche Beatmung durchführen oder Sauerstoff verabreichen. Beim Auftreten besorgniserregender Symptome einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Bei Kontakt mit der Haut: Austrocknung oder Rissbildung der Haut bei wiederholter Einwirkung, Entfettung, Brennen, Rötung, Reizung, Erfrierungen beim Besprühen der Haut aus nächster Nähe. *

In Kontakt mit den Augen: Rötung, Brennen, Reißen, Reizung.

Nach Verschlucken: Es kann Reizung der Magen-Darm-Schleimhäute, Übelkeit, Erbrechen mit dem Risiko einer Pharyngitis verursachen. *

Einatmen: Hohe Aerosolkonzentrationen können zu Reizungen der Atemwegsschleimhäute, Schläfrigkeit und Schwindelgefühlen führen.

Andere Auswirkungen der Exposition: Das Produkt kann bei längerer oder wiederholter Exposition Schäden an den Organen verursachen.

4.3 Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Über die Notfallbehandlung entscheidet der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Feuerlöschschaum, Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Wasserdampf.
Bekämpfen Sie einen kleinen Brand mit einem Schneelöcher (CO₂) oder einem Pulverlöcher (ABC oder BC), einen großen Brand mit alkoholbeständigem Schaum oder verteiltem Wasserstrahl. Bekämpfen Sie Großbrände von gesicherten Positionen aus.

Ungeeignete Löschmittel: Kompaktwasserstrahl - Gefahr der Brandausbreitung.

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Im Brandfall können schädliche Gase freigesetzt werden, die Kohlenoxide und andere nicht identifizierte thermische Zersetzungsprodukte enthalten. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden, da sie die Gesundheit gefährden können. *

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Hochentzündliches Aerosol*. Typische allgemeine Schutzmaßnahmen im Brandfall. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftzirkulation im Brandbereich aufhalten. Löschwasser nicht in den Abfluss, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Gas kann sich in der Nähe der Oberfläche ansammeln und über weite Strecken eine Brand- oder Explosionsgefahr darstellen. Brandgefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Gebrauchte Löschmittel auffangen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Beschränken Sie den Zugang der Öffentlichkeit zum Unfallbereich, bis die entsprechenden Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Stellen Sie sicher, dass nur geschultes Personal mit der Beseitigung des Unfalls und seiner Folgen beauftragt wird. Isolieren Sie bei großen Verschüttungen den betroffenen Bereich. Vermeiden Sie die Kontamination von Haut und Augen. Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung. Verhängen Sie ein Rauchverbot, ein Verbot der Verwendung von offenem Feuer und von funkenbildenden Werkzeugen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Verspritzte Flüssigkeit nicht einatmen.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Bei Freisetzung größerer Mengen ist die Ausbreitung des Produkts in der Umwelt zu verhindern. Die zuständigen Notdienste benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen mechanisch aufnehmen. Verschüttetes Material mit nicht brennbaren flüssigkeitsbindenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Abfallbehälter geben. Das gesammelte Material als Abfall behandeln. Kontaminierten Bereich säubern. Keine funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Nicht rauchen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Zur Entsorgung von Produktabfällen siehe Abschnitt 13. Zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Vorschriften zu Schutz und Sicherheit beachten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmen von Aerosol vermeiden. Für ausreichende allgemeine und/oder örtliche Belüftung sorgen. Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme, kein Rauchen, keine funkenbildenden Werkzeuge und keine Kleidung aus elektrisch empfindlichen Stoffen; Behälter vor Hitze schützen. Nicht über eine offene Flamme oder glühendes Material sprühen. Den Aufbau statischer Elektrizität verhindern.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Nur an einem trockenen und kühlen Ort lagern. Empfohlene Lagertemperatur bis zu +35° C. Von Feuer- und Wärmequellen fernhalten. Im Lagerbereich nicht rauchen, kein offenes Feuer verwenden und keine funkenbildenden Werkzeuge benutzen. Verpackung auch nach Gebrauch nicht anstecken oder verbrennen. Von Nahrungsmitteln, Lebensmitteln und Tierfutter fernhalten. Vermeiden Sie den Kontakt des Produkts mit starken Oxidationsmitteln (konzentrierte Salpetersäure, Wasserstoffperoxid, organische Peroxide) - Kontakt kann zur Entzündung führen und mit korrosiven Stahlmitteln (Säuren, Salzlösungen) - Gefahr der Beschädigung von Aerosolbehältern und Freisetzung des Inhalts.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine Informationen über andere als die in Abschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblattes aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Spezifikation	MZK	MZMK	NDSP	DSB
Butan [CAS 106-97-8].	1900 mg/m ³	3000 mg/m ³	-	-
Propan [CAS 74-98-6]	1800 mg/m ³	-	-	-
Xylol - Isomerengemisch* [CAS 1330-20-7].	100 mg/m ³	200 mg/m ³	-	1,4 mg/l ***
Ethylmethylketon [CAS 78-93-3] **	450 mg/m ³	900 mg/m ³	-	-
Ethylbenzol [CAS 100-41-4].	200 mg/m ³	400 mg/m ³	-	20 mg/h ****

** Die Absorption über die Haut kann ebenso wichtig sein wie die inhalative Exposition. *

*** bezogen auf eine durchschnittliche Urindichte von 1,024; ermittelte Substanz - Methylhippursäure, biologisches Material - Urin. *

**** bestimmte Substanz - Mandelsäure, biologisches Material - Urin. *

Rechtsgrundlage: Dz.U. 2014, Punkt 817, in der geänderten Fassung.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und Verfahren zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz sollten - sofern am Arbeitsplatz verfügbar und gerechtfertigt - in Übereinstimmung mit den einschlägigen polnischen oder europäischen Normen angewandt werden, wobei die am Expositionsort vorherrschenden Bedingungen und eine geeignete, an die Arbeitsbedingungen angepasste Messmethodik zu berücksichtigen sind. Der Modus, die Art und die Häufigkeit der Tests und Messungen sollten den Anforderungen der Verordnung des Gesundheitsministeriums vom 2. Februar 2011 entsprechen. (Gesetzblatt Nr. 33, Punkt 1286, in geänderter Fassung*).

KUNSTSTOFF-GRUNDIERUNG GRUNDIERSPRAY

DNEL-Werte für Komponenten:

	Xylol	
	Mitarbeiter	Verbraucher
Einatmen, kurzzeitige Exposition (lokale/allgemeine Wirkungen)	289 mg/m ³	174 mg/m ³
Einatmen, längere Exposition (lokale/allgemeine Auswirkungen)	77 mg/m ³	14,8 mg/m ³
Haut, Langzeitexposition (systemische Effekte)	180 mg/kg Körpergewicht/Tag	108 mg/kg Körpergewicht/Tag
Oral, Langzeitexposition (systemische Wirkungen)	-	1,6 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.2. Begrenzung der Exposition

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften einhalten. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Am Arbeitsplatz ist für eine allgemeine und/oder örtliche Belüftung zu sorgen, um die Konzentration der Schadstoffe in der Luft unter den festgelegten Grenzwerten zu halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit gründlich die Hände waschen. Besteht während der Arbeitsprozesse die Gefahr, dass sich die Kleidung des Arbeitnehmers entzündet, sollten in einer Entfernung von höchstens 20 m in horizontaler Richtung von den Arbeitsplätzen, an denen diese Prozesse durchgeführt werden, Notduschen (Sicherheitsduschen) zum Waschen des gesamten Körpers und separate Duschen (Brausen) zum Waschen der Augen vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung*:

Bei der Notwendigkeit und Auswahl geeigneter PSA sollten die Art der von dem Produkt ausgehenden Gefahr, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigt werden. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/425 und den einschlägigen Normen entsprechen. Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Schutzausrüstung für die ausgeführten Tätigkeiten geeignet ist und alle Qualitätsanforderungen, einschließlich Wartung und Reinigung, erfüllt. Verschmutzte oder beschädigte PSA muss sofort ersetzt werden.

Handschutz:

Schutzhandschuhe verwenden, die gegen das Produkt beständig sind (z.B.: Butylkautschuk, EN 374 *). Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe der Leistungsstufe 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit >30 Minuten). Bei längerem Kontakt Schutzhandschuhe der Leistungsstufe 6 verwenden (Durchbruchzeit >480 Minuten). Es wird empfohlen, ungeschützte Körperteile mit einer Schutzcreme einzucremen.

Bei der Verwendung von Schutzhandschuhen im Kontakt mit chemischen Produkten ist zu bedenken, dass die angegebenen Leistungsstufen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzdauer am Arbeitsplatz wiedergeben, da diese von vielen Faktoren wie Temperatur, Exposition gegenüber anderen Stoffen usw. beeinflusst wird. Es wird empfohlen, die Handschuhe bei Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderungen des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sofort auszutauschen. Die Anweisungen des Herstellers sollten nicht nur für die Verwendung der Handschuhe, sondern auch für ihre Reinigung, Pflege und Lagerung befolgt werden. Wichtig ist auch, dass die Handschuhe korrekt ausgezogen werden, um eine Verunreinigung der Hände zu vermeiden.

Körperschutz:

Antistatische Schutzkleidung aus dichtem Gewebe (vorzugsweise aus Naturfasern, z. B. Baumwolle).

Sicherheitsschuhe.

Augenschutz:

Versiegelte Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166 *, Kunststoffrahmen beständig gegen organische Lösungsmittel).

Schutz der Atemwege:

Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung ist eine zugelassene Atemschutzmaske mit einem Kanister vom Typ AX zu verwenden. Bei Arbeiten in engen Räumen, unzureichendem Sauerstoffgehalt der Luft, hohen unkontrollierten Emissionen oder anderen Umständen, bei denen eine Maske mit Kanister keinen ausreichenden Schutz bietet, ist ein Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftzufuhr zu verwenden. *

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Einleitungen in die Umwelt vermeiden, nicht in den Abfluss ableiten. Alle Emissionen aus Belüftungssystemen und Prozessanlagen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen der Umweltgesetzgebung genügen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalischer Zustand/Form:	Aerosol
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch, lösungsmittelhaltig
Schmelz-/Gefrierpunkt:	-187,69°C (Propan), -138,3°C (Butan) *
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich Siedepunkte *	(1013 hPa): -42 bis 142° C (Propan bzw. Xylol)
Entflammbarkeit der Stoffe*:	Hochentzündlich
Obere/untere Explosionsgrenze:	9,6/1,9 Vol% (für Treibstoff)
Flammpunkt:	-105° C (Propan)
Selbstentzündungstemperatur:	: >287 C°
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht anwendbar
Dynamische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit:	0,012 kg/dm ³ (Wasser)
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log. Verhältniszwert):	nicht bestimmt
Dampfdruck:	>0,1 MPa (-15° C), <2,55 MPa (70° C) - für Treibstoff
Dichte oder relative Dichte *:	ca. 0,7 kg/dm ³ (20°C)
Partikeleigenschaften *:	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Informationen

Keine Ergebnisse aus zusätzlichen Studien.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Die Dämpfe des Produkts können mit Luft explosive Gemische bilden*. Siehe auch Unterabschnitte: 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßer Verwendung und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt. *

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Wärmequellen und direkte Sonneneinstrahlung, Temperaturen über 50 C. °

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008*

Toxizität der Komponenten:

Xylol - Gemisch von Isomeren*:

LD50 (oral, Ratte) 5000 mg/kg
LD50 (Haut, Kaninchen) 1700 mg/kg
LC50 (Einatmen, Ratte) 4550 ppm/4h

Ethylbenzol*:

LD50 (oral, Ratte) 3500 mg/kg
LD50 (Haut, Kaninchen) 15500 mg/kg
LC50 (Einatmen, Ratte) 17,2 mg/l/4 h

Toxizität des Gemischs:

Akute Toxizität

ATEmix (Haut) >2000 mg/kg *
ATEmix (Einatmen, Nebel) 2,72 mg/l

Der ATEmix-Wert wurde auf der Grundlage des entsprechenden Umrechnungsfaktors aus Tabelle 3.1.2. der Verordnung 1272/2008/EG berechnet.

Das Produkt ist schädlich, wenn es eingeatmet wird. *

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Haut.

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Reizt die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserregende Wirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - einmalige Exposition: Kann Reizungen der Atemwege verursachen*. Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr:

Das Produkt enthält niedrigviskose Bestandteile, die bei Verschlucken als aspirationsgefährdend eingestuft werden. Aufgrund der Form des Produkts, die ein versehentliches Verschlucken verhindert, besteht jedoch für das gesamte Produkt keine Gefahr der Aspiration des Produkts in die Lunge.

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege *:

Expositionswege: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Weitere Informationen zu den Auswirkungen der einzelnen möglichen Expositionswege siehe Unterabschnitt 4.2.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften *: Keine Daten verfügbar.

Verzögerte, sofortige und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition *: Keine Daten verfügbar.

11.2. Informationen über andere Gefährdungen*

Endokrin wirksame Eigenschaften*:

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Weitere Informationen:
Sie sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Toxizität der Komponenten:

Kohlenwasserstoffe C ₃₋₄ , Petroleumgas *				
Akute Toxizität für Fische	LC50	>24,11 mg/l	96 Std.	(Oncorhynchus mykiss) Akute Toxizität
für Daphnien	EC50	>14,22 mg/l	48 Std.	(Daphnia magna)
Akute Toxizität für Algen *	EC50	>7,71 mg/l	72 Std.	(Pseudokirchneriella subcapitata)
Xylol - Gemisch von Isomeren *				
Akute Toxizität für Fische	LC5020	0,9 mg/l	96 Std.	(Lepomis macrochirus)
	EC50	26,7 mg/l96	h	(Pimephales promelas)
Ethylmethylketon				
Akute Toxizität für Fische	LC50>100	mg/l	96 Std.	(Leuciscus idus)
Akute Toxizität für Daphnien	EC50>100	mg/l48	Std.	(Daphnia magna)
Akute Toxizität für Algen	EC50>100	mg/l7	Tage	(Desmodesmus subspicatus)
Ethylbenzol				
Akute Toxizität für Fische *	LC5094	0.44 mg/l96	Std.	(Carassius auratus)
	LC50 *12	0,1 mg/l	96 Std.	(Pimephales promelas)

Toxizität des Gemisches:

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht bekannt.

Xylol: 70% biologisch abbaubar innerhalb von 10 Tagen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht bekannt.

Daten für Komponenten:

Xylol - Isomergemisch: 70% biologisch abbaubar in 10 Tagen*.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist in der Wassermilieu und im Boden mobil. Die gasförmigen Bestandteile verteilen sich schnell in der Luft. Die Mobilität der Bestandteile des Gemisches hängt von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den abiotischen und biotischen Bedingungen des Bodens ab, einschließlich seiner Struktur, der klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit und der Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die in dem Produkt enthaltenen Stoffe werden nicht als PBT- und vPvB-Stoffe bewertet.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften *

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Die Möglichkeit anderer nachteiliger Umweltauswirkungen der einzelnen Bestandteile des Gemisches sollte in Betracht gezogen werden (z. B. endokrinschädigende Wirkung, Beitrag zur verstärkten globalen Erwärmung).

ABSCHNITT 13. ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Empfehlungen für das Gemisch:

Nicht in den Abfluss gelangen lassen. Unter Beachtung der geltenden Vorschriften entsorgen. Produkt nicht aus der Verpackung nehmen.

Vorgeschlagener Abfallcode: 16 03 05 Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Der Abfallcode sollte am Herstellungsort zugewiesen werden.

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen:

Die Einstufung dieses Abfalls entspricht den Anforderungen für gefährliche Abfälle. Entsorgen Sie die Verpackung bei einem zugelassenen Unternehmen. Nicht mit anderen Abfällen vermischen. Leere Verpackungen nicht verbrennen oder durchstechen.

EU-Rechtsakte: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG und 94/62/EG, nationale Rechtsakte: ABL. 2013, Punkt 21 mit späteren Änderungen, ABL. 2013, Nr. 888 mit späteren Änderungen.

ABSCHNITT 14. TRANSPORTINFORMATIONEN

14.1. UN-Nummer

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

AEROSOLE, entzündlich

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

2

Warnaufkleber: Nr. 2.1



14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

Begrenzte Mengen 1l.

14.5. Umweltrisiken

Das Gemisch ist nach den Kriterien der Transportvorschriften nicht umweltgefährdend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Vermeiden Sie Zünd- und Feuerquellen. Die Sendungen sollten nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Das Geschirr sollte auf dem Fahrzeug oder im Container so gestapelt werden, dass es nicht umkippen oder herunterfallen kann.

EMS-Code: F-D, S-U (gemäß IMDG-Code für den Seeverkehr).

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten*

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rezepte*:

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

IATA-Gefahrgutvorschriften.

1907/2006/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.

1272/2008/EG Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

2020/878/EU Verordnung der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

2000/39/EG Richtlinie der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EWG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

2006/15/EG Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

2009/161/EU Richtlinie der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

2017/164/EU Richtlinie der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

2019/1831/EU Richtlinie der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

2008/98/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, in der geänderten Fassung.

94/62/EG Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, in der geänderten Fassung.

2016/425/EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für das Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Vollständiger Wortlaut der in des Sicherheitsdatenblattes verwendeten H-Sätze:

H220	Extrem Entzündliches Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Verschlucken und Einatmen kann tödlich sein.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.
H315	Es verursacht einen Hautreizungseffekt.

KUNSTSTOFF-GRUNDIERUNG GRUNDIERSPRAY

H319	Wirkung als Augenreizstoff.
H332	Schädlich beim Einatmen.
H335	Es kann Reizung der Atemwege verursachen.
H336	Es kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H373	Es kann die Organe schädigen: Zentralnervensystem, Leber, Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition.
EUH 066	Wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen oder rissig werden lassen.

Erläuterung von Abkürzungen und Akronymen*:

Akut toxisch 4	Akut toxisch Kat. 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr Kat. 1
Augenreizung Kat. 2	
Flam. Gas. 1	Entflammbares Gas Kat.
Flam. Liq. 2, 3	Entzündbare Flüssigkeit Kat. 2, 3
Presse. Gas	Gas unter Druck.
Skin Irrit. 2	Hautreizung Kat. 2
STOT RE 2	Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition Kat. 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat. 3
ZHK	Zulässige Höchstkonzentration.
HZMK	Höchste zulässige Momentankonzentration.
MZKOG	Maximal zulässige Konzentrationsobergrenze.
TKiBM	Tolerierbare Konzentration in biologischem Material.
PBT	Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind.
vPvB	Stoffe, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind.
	DNELNo-effect level.

Ausbildung:

Vor dem Umgang mit dem Produkt sollte der Benutzer mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine entsprechende berufliche Ausbildung absolviert haben. Personen, die im Rahmen des ADR-Abkommens an der Beförderung von Gefahrgut beteiligt sind, sollten für ihre Aufgaben angemessen geschult sein (allgemeine, berufliche und sicherheitstechnische Schulung).

Hinweise auf wichtige Literatur und Datenquellen:

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter für die Komponenten und der Online-Datenbanken sowie der verfügbaren Kenntnisse und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften erstellt.

Einstufung und Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. *:

Aerosol 1	H222-H229	Basierend auf Testergebnissen
Asp. Tox. 1	H304	Berechnungsmethode
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethode
Augenreizung 2	H319	Berechnungsmethode
Akutes Tox. 4	H332	Berechnungsmethode
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethode
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethode
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethode

Zusätzliche Informationen:

Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage von physikalisch-chemischen Prüfungen und Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung einer Berechnungsmethode, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) in ihrer geänderten Fassung basiert. Die akute Toxizität des Gemischs (ATEmix) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Umrechnungsfaktors in Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung berechnet, der sich auf die Einstufungskategorie der Bestandteile bezieht.

Informationen für Leser:

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des nationalen Rechts zu erfüllen. Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen sind eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für die Verwendung des Produkts. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers, die Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke zu bestimmen. Die hierin enthaltenen Daten stellen keine Bewertung der Sicherheit des Arbeitsplatzes des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt kann nicht als Zusicherung von Produkteigenschaften angesehen werden.

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes:

Aktualisierung in Abschnitten:

- 11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - 12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.
 - 14: Änderung des Wortlauts von Unterabschnitt 14.7: Seetransport in Übereinstimmung mit IMO-Instrumenten.
- Änderungen in den Paragraphen: 1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 4.1, 4.2, 5.2, 5.3, 8.1, 8.2, 9.1, 10.1, 10.3, 11.1, 11.2, 12.1, 12.3, 12.6, 12.7, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 06-0P8L-0123-V3